



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-14211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/69-I/6/94

1. Juli 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

6519/AB

1994-07-04

zu 6572/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Tichy-Schreder und Kollegen haben am 4. Mai 1994 unter der Nr. 6572/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend das Seminarwesen der österreichischen Staatsdruckerei gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist das Seminarwesen der Österreichischen Staatsdruckerei für Sie die 'tragfähige Diversifikation im Verlagsbereich', die der Rechnungshof in seinem Prüfbericht über diese Institution (III-145 d.B., S. 23) gefordert hat, und halten Sie jenes für sinnvoll?  
a) Wenn ja, mit welcher Begründung?  
b) Wenn nein, warum nicht?
2. Wieviele Seminare wurden von der Österreichischen Staatsdruckerei in den Jahren 1990 bis 1993 abgehalten? Welche Themen wurden dabei behandelt? Und wieviele Teilnehmer konnten für die jeweiligen Veranstaltungen gewonnen werden?
3. Wie hat sich die Einnahmen/Ausgaben-Bilanz der Österreichischen Staatsdruckerei im Seminarwesen in den Jahren 1990 bis 1993 entwickelt?

- 2 -

4. Wieviele Seminare und zu welchen Themen sind für 1994 von seiten der Österreichischen Staatsdruckerei geplant? Mit welcher Einnahmen/Ausgaben-Bilanz ist heuer zu rechnen?
5. Wieviele Mitarbeiter sind bei der Österreichischen Staatsdruckerei mit dem Seminarbereich betraut? Wie hoch liegen die entsprechenden Personalkosten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich halte ich fest, daß die Österreichische Staatsdruckerei mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 340/1981 als (ausgliederter) Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wurde. Dem Bundeskanzler kommt nach § 8 Abs. 2 leg.cit. die Aufgabe zu, den Vorsitzenden sowie fünf weitere Mitglieder des Wirtschaftsrats - davon zwei auf Vorschlag der im Nationalrat vertretenen Parteien - zu bestellen. Handlungen von Organen einer selbständigen juristischen Person können nicht den Gegenstand parlamentarischer Anfragen bilden.

Da sich die vorliegende parlamentarische Anfrage auf Tätigkeiten der Geschäftsführung der Österreichischen Staatsdruckerei bezieht, betrifft sie keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG. Ich ersuche daher um Verständnis, daß ich zu den einzelnen Fragen keine inhaltliche Stellungnahme abgeben kann.

